

TSV Groß Flöthe



fussball • tennis • gymnastik • kinderturnen • tischtennis

Trainings- und Hygienekonzept

Grundsatz

- Vor Aufnahme des Trainingsbetriebes sind die Übungsleiter und Betreuer in das Trainings- und Hygienekonzept einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Vorstand, Übungsleiter und Betreuer) bzgl. der Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Gewissenhafte Dokumentation der Beteiligung je Übungseinheit. Eine Zustimmung zur Dokumentation muss bei Erstaufnahme des Sportbetriebs für jeden Teilnehmer ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Eine Teilnahme am Sportbetrieb ohne Erstdokumentation ist nicht zulässig und muss vom Verantwortlichen verweigert werden!
- Trainingszeiten sind zwischen den Verantwortlichen so abzustimmen, dass Überschneidungen von Trainingseinheiten vermieden werden (Absprache der Trainingszeiten).

Anreise, Ankunft und Abfahrt

- Keine körperlichen Begrüßungsrituale durchführen, jeglichen Körperkontakt vermeiden.

Beim Sportbetrieb – Distanzregeln

- Es muss kein Mund-Nase-Schutz getragen werden.
- Bildung von Gruppen (max. Gruppengröße von 60 Personen), die im Optimalfall stets in derselben Zusammensetzung zusammenkommen sollten. Distanzregeln sind hierbei während des Sportbetriebs außer Kraft gesetzt.
- Vermeiden von Spucken auf den Boden und von Naseputzen auf dem Spielfeld!

Auf dem Sportgelände geltende Hygieneregeln

- Der Zugang zu Toiletten, Waschbecken und Händedesinfektion muss sichergestellt sein.
- Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist unter Einhaltung der zulässigen Mindestabstände zulässig.
- Hände vor und nach dem Sportbetrieb zu desinfizieren oder Einmalhandschuhe tragen.
- Trainingsbälle und Sportgeräte sind vor dem Sportbetrieb zu desinfizieren.
- Die Lagerräume der Trainingsutensilien sind nur einzeln zu betreten.

Haftungsbestimmungen bei Infektion einer Person mit dem COVID – 19 - Virus

Die Haftung eines Verantwortlichen setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung voraus. Durch die vorstehend aufgezeigten und getroffenen Handlungsanweisungen, Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen sind alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen eingeleitet, die eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer verhindern sollen. Hierdurch ist die Haftung des Verantwortlichen, insbesondere wenn er ehrenamtlich tätig ist, im Verhältnis zum Verein und zu den Mitgliedern des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Vorstehende Regeln und Bestimmungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen der gesetzlichen Lage aufgestellt!